

Satzung der Volksbühne Kiel e. V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Dezember 1998.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein heißt „Volksbühne Kiel e. V.“ und hat seinen Sitz in Kiel.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.

§ 2 Zweck

- 1) Die Volksbühne Kiel e. V. hat die Aufgabe, allen Kreisen der Bevölkerung den Besuch des Theaters und anderer kultureller Veranstaltungen zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Die Volksbühne Kiel e. V. setzt sich für kulturelle Vielfalt ein und unterstützt Maßnahmen, die diesem Ziel dienen.
- 2) Der Verein dient dadurch in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar den Interessen der Bürger und Bürgerinnen auf kulturellem Gebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Volksbühne Kiel e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Volksbühne Kiel e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich umfaßt vorrangig das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel. Darüber hinaus werden auch in der Region Kiel gelegene Orte betreut.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für den Eintritt ist ein Aufnahmeantrag erforderlich.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und etwaiger Verwaltungskosten werden vom Vorstand festgesetzt. Sie richten sich nach den Selbstkosten, die der Verein für Veranstaltungen und Verwaltung hat.
- 3) Wird die Aufnahme einer Mitgliedschaft abgelehnt, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Erhalt der Ablehnung beim Vorstand einzureichen, der dann endgültig entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muß,
- c) auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Verhalten des Mitgliedes dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Satzung entscheidende Instanz in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Anträge des Vorstandes
 - b) Anträge der Mitglieder
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren/innen
 - e) Bestätigung der v. Vorstand berufenen Kuratoriumsmitglieder
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Ehrenmitgliedschaften und Berufung zu Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung wird spätestens im vierten Monat des Geschäftsjahres als „Jahreshauptversammlung“ durch den Vorstand einberufen. Die/Der 1. Vorsitzende übernimmt die Leitung. Die Mitglieder des Vereins werden zu jeder Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die Tagespresse oder das Mitteilungsblatt des Vereins oder unmittelbar eingeladen. Die Einladungsfrist kann in Ausnahmefällen unterschritten werden. Anträge von Mitgliedern beim Vorstand sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind auf eine Nachtragstagesordnung zu setzen.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlußfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder

diese Satzung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.

- 5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Versammlungsleitung gezogen wird.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt vier Revisoren/innen, davon zwei in den Jahren mit gerader und zwei in den Jahren mit ungeraden Zahlen, die in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal die Rechnungslegung und die Vereinskasse prüfen, wobei mindestens zwei Revisoren/innen tätig werden müssen. Die Revisoren/-innen werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens fünfzig Mitgliedern durch den Vorstand einberufen.
- 9) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden
- c) drei Beisitzer/innen

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der/die 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertreten soll.

3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten im Rahmen einer Geschäftsordnung, die er sich in der ersten Vorstandssitzung nach seiner Wahl gibt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist beschlußfähig.

§ 10 Kuratorium

1) Das Kuratorium berät den Vorstand in künstlerischen und wirtschaftlichen Fragen und fördert das Vereinsleben.

2) Die Mitglieder und der Sprecher/die Sprecherin des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Sprecher/die Sprecherin des Kuratoriums kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4) Mindestens einmal pro Jahr findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Kuratorium statt.

§ 11 Wirtschaftsführung

Das Vermögen des Vereins ist wirtschaftlich zu verwalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

§ 12 Organisatorisches

1) Der Vorstand legt den Jahresmitgliedsbeitrag und die Beiträge für die Ringe und die Kaufkarten fest.

2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

3) Der Vorstand setzt Vorstellungen und Aufführungen für alle Mitglieder fest. Er beschließt die zur organisatorischen Durchführung erforderlichen Richtlinien. Die Theaterkarten werden grundsätzlich im „rollierenden System“ verteilt.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung, Haftung

1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zwei-Drittelmehrheit der Anwesenden von einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Volksbühnen e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Schleswig-Holstein zu verwenden hat. Wird der Verein aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

3) Die Mitglieder haften in keinem Fall mit ihrem Privatvermögen.

§ 14 Schlußbestimmung

Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel, Abt. 5, Nr. 2013, am 6. Mai 1999 in der vorliegenden Form in Kraft getreten.